

Anhang 3 zum Rahmenvertrag Alter und Gesundheit

Leistungsvereinbarung Betreuung und Pflege stationär

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 2022-89 genehmigt am	22.06.2022
Inkraftsetzung	01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck	3
II.	Generelle Ziele	4
III.	Leistungsziele	4
IV.	Dienstleistungsangebot	4
V.	Aufgaben der Betreuung und Pflege	5
VI.	Weitere Leistungen	6
VII.	Finanzierung	6
VIII.	Dauer der Vereinbarung	6
IX.	Weitere Bestimmungen	7

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Gemeinde Bubikon (nachstehend Gemeinde)

und der

Zentrum Sunnegarte AG (nachstehend Gesellschaft)

Feststellungen

¹ Die vorliegende Leistungsvereinbarung bildet Anhang 3 des «Rahmenvertrags für die Leistungsvereinbarungen im Bereich Alter und Gesundheit Bubikon» und integriert dessen Bestimmungen als integrierende Bestandteile in diese Leistungsvereinbarung. Sofern nichts anderes vereinbart in dieser Leistungsvereinbarung, gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrags.

²In der Absicht, den hilfebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern eine fachgerechte, bedarfsorientierte Betreuung und Pflege im stationären und teilstationären Bereich, sowie mittels intermediären Strukturen zu gewährleisten, treffen die Gemeinde und die Gesellschaft die folgende Leistungsvereinbarung:

I. Zweck

Art. 1 Zweck der Leistungsvereinbarung

- ¹ Diese Leistungsvereinbarung bezweckt die Gewährleistung eines bedarfs- und fachgerechten Angebotes an stationären Pflegeleistungen, Leistungen der Akut- und Übergangspflege sowie der intermediären Strukturen, Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Wohn- und Pflegezentrum Sunnegarte.
- ² Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Bubikon haben, dürfen durch die Gesellschaft nicht abgewiesen werden. Die Leistungen können jedoch von einer Kostengutsprache abhängig gemacht werden, in denen die betreuungs- bzw. pflegebedürftige Person bzw. ihre Angehörigen nicht in der Lage sind, die kostendeckenden Tarife zu bezahlen.
- ³ Die Leistungen werden in Ausgewogenheit zwischen betreuungs- bzw. pflegespezifischen und betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten erbracht.
- ⁴ Betreuungs- und Pflegequalität, wie auch Respekt und Wertschätzung gegenüber den Kundinnen und Kunden sind wesentliche Elemente der Unternehmenskultur und des Unternehmenserfolges.

II. Generelle Ziele

Art. 2 Generelle Aufgaben und Leistungen

¹ Die Gesellschaft verpflichtet sich, die stationäre pflegerische Versorgung für alle Gemeindeeinwohnerinnen und -einwohner sicherzustellen. Dies schliesst auch die angemessene Betreuung

sterbender Menschen ein. Den Angehörigen ist ein würdevolles Abschiednehmen zu ermöglichen.

III. Leistungsziele

Art. 3 Leistungsziele

¹ Mit den angebotenen stationären Leistungen sollen die Selbstbestimmung und Autonomie ermöglicht und ein würdevolles und

eigenverantwortliches Leben gewährleistet werden.

Kapazitäten ² Die Gesellschaft stellt die entsprechenden Kapazitäten für die Bevölkerung von Bubikon sicher.

Art. 4 Bettenkapazität ¹ Die Gesellschaft verpflichtet sich, ein Angebot von 83 Betten für Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bubikon bereit zu halten. Davon sind 13 Betten in einem geschützten Rahmen für demenzkranke Personen reserviert.

Art. 5 Aufnahmebedingungen ¹ Auswärtige Kundinnen und Kunden können aufgenommen werden, soweit es die Auslastung zulässt.

² Die Aufnahme richtet sich in erster Linie nach medizinischen und/oder sozialen Gesichtspunkten und erfolgt in der Regel nach Ausschöpfung der ambulanten Angebote.

IV. Dienstleistungsangebot

Art. 6 Kerndienstleistungsangebot

¹ Das durch die Gesellschaft zu gewährleistende Standardangebot richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 4 bis 6 der Verordnung über die Pflegeversorgung des Kantons Zürich vom 22. November 2010.

² Die Kerndienstleistungen umfassen:

- a) Pflegerische Leistungen (Pflichtleistungen) gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- b) Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss KLV Art. 7 Abs. 2
- c) Leistungen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung
- d) Leistungen a) bis c) auch für Menschen mit demenzieller Erkrankung

² Betreuung und Pflege orientieren sich am Bedarf und werden abgeklärt, wo nötig ausgehandelt, zielgerichtet geplant und fachgerecht sowie wirtschaftlich ausgeführt.

³ Die Leistungen werden in Ausgewogenheit zwischen betreuungs- bzw. pflegespezifischen sowie betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erbracht.

Art. 7 Zusatzdienstleistungen

¹ Zusatzleistungen wie z.B. Altersnachmittage für die ganze Bevölkerung, aber auch individuelle Serviceleistungen wie Coiffeur, Podologie etc. sind soweit wie möglich Vollkosten deckend anzubieten.

² Die Gesellschaft kann ein zeitgemässes Raumangebot mit z.B. Treffpunkt für Einwohnerinnen und Einwohner von Bubikon, Restaurant, Wellnessbad, Raum der Stille, Fitnessraum, Gartenanlage für Menschen mit demenzieller Erkrankung etc. anbieten.

³ Die Gesellschaft kann Angebote der intermediären Versorgung wie Tages- und Nachtstrukturen anbieten.

⁴ Die Gesellschaft betreibt einen Mahlzeitendienst für alle betagten Einwohnerinnen und Einwohner von Bubikon.

Palliative Care

⁵ Im Bereich der spezialisierten ambulanten Palliative-Care Versorgung schliesst die Gemeinde eine separate Vereinbarung mit dem GZO Palliative Care Team ab, welche von der Gesellschaft mitunterzeichnet wird. Die Rechnungstellung des GZO Palliative Care Teams erfolgt via Gesellschaft an die Gemeinde.

Art. 8 Gesundheitsberatung/Gesundheitsförderung

¹ Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen in Bezug auf stationäre und intermediäre Leistungen.

² Vernetzung mit den anderen Leistungserbringern im Gesundheits- und Sozialbereich und bedürfnisgerechte Weiterleitung der Hilfesuchenden.

V. Aufgaben der Betreuung und Pflege

Art. 9 Personal

¹ Die Gesellschaft stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an (gemäss den Kriterien zur Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung).

² Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

³ Gemäss den aktuell gültigen Administrativverträgen mit den Krankenversicherungen gelten die entsprechenden Bestimmungen aus dem Anhang "Fachpersonal".

Art. 10 Zusammenarbeit mit Angehörigen

¹ Die Betreuung und Pflege arbeitet eng mit den Angehörigen bzw. dem Umfeld der Kundinnen und Kunden zusammen und beziehen diese so weit wie möglich in die Hilfe und Pflege mit ein.

Art. 11 Ausbildungsplätze

¹ Die Verordnung über die Ausbildungspflicht in der Langzeitpflege ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Um dem Fachkräftemangel im Pflegebereich entgegenzuwirken, ist es nötig, dass Heime und Spitex ihre Ausbildungstätigkeit weiter verstärken.

² Die Gesellschaft bildet gemeinsam und bereichsübergreifend aus. Sie muss somit Ausbildungsplätze für die Ausbildungen "Assistentin Gesundheit und Soziales, AGS", "Fachfrau Gesundheit, FaGe","Fachfrau Betreuung, FaBe" und "Pflegefachfrau HF oder FH" zur Verfügung stellen. Sie kann diese entweder selbständig oder im Verbund mit Nachbarorganisationen oder Spitälern und Heimen oder mit dem Lehrbetriebsverbund für Heime und Spitex (SPICURA) anbieten.

VI. Weitere Leistungen

Art. 12 Freiwilligenarbeit ¹ Die Gesellschaft engagiert sich in der Freiwilligenarbeit und bezieht für ihr Leistungsangebot, wo immer möglich und sinnvoll, freiwillige Mitwirkende mit ein.

² Sie koordiniert, schult und begleitet die Freiwilligen und kontrolliert deren Tätigkeit.

Art. 13 Bildung

¹ Die Gesellschaft fördert die bedarfsgerechte Weiter- und Fortbildung ihrer Angestellten und Mitwirkenden.

VII. Finanzierung

Art. 14 Tarife

¹ Für die gemäss Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Leistungen gelten die vom Bundesrat festgelegten Tarife.

² Für die Akut- und Übergangspflege gelten die vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigten Tarife.

³ Für die Betreuung, Hotellerie und die intermediären Angebote legt die Gesellschaft die Tarife in der jährlich zu überprüfenden Taxordnung fest.

Art. 15 Abgeltung durch die Gemeinde ¹ Die Gemeinde entrichtet ihre Beiträge (Norm- bzw. Restdefizit) gemäss dem jährlich erscheinenden Kreisschreiben des Regierungsrates.

Rechnungstellung ² Die Rechnungstellung der Gesellschaft an die Gemeinde erfolgt monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 16 Weitere Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde kann Zusatzdienstleistungen finanziell unterstützen. Die Gesellschaft muss bei der Gemeinde solche Beiträge gemäss Rahmenvertrag Art. 10 Abs. 2 und 3 beantragen.

VIII. Dauer der Vereinbarung

Art. 17 Dauer der Vereinbarung

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

² Sie kann unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung dieser Leistungsvereinbarung bewirkt nicht die Kündigung des Rahmenvertrags oder der weiteren Leistungsvereinbarungen.

IX. Weitere Bestimmungen

Art. 18 Änderungen ¹ Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseiti-

gen Einvernehmen Änderungen am vorliegenden Vertrag vorneh-

men. Sie halten dies schriftlich fest.

Art. 19 Ablösung ¹Diese Leistungsvereinbarung ersetzt die Vereinbarungen gemäss

Rahmenkontrakt inklusive seiner Anhänge vom 2.12.2009.

Bubikon, 30. Juni 2022

Gemeinderat Bubikon

Präsidentin Gemeindeschreiber

A. Keller U. Tanner

Zentrum Sunnegarte AG

Präsident des Verwaltungsrates Zentrumsleiter

Ch. Kaufmann P. Grossholz